



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

An den
Hauptgeschäftsführer des Deutschen
Raiffeisenverbandes e.V.
Herrn Dr. Henning Ehlers
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Dr. Burkhard Schmied
Abteilungsleiter Landwirtschaftliche
Erzeugung, Gartenbau, Agrarpolitik

BEARBEITET VON Dr. Claas Meyer
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-3254
FAX +49 30 18 529-3277
E-MAIL AL7@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 713-32119/0001
DATUM 29. Dezember 2021

Vorab per E-Mail

Saatgutbehandlung in professionellen Beizanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Ehlers,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2021, in dem Sie auf die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Saatgutbehandlung in professionellen Beizanlagen in Deutschland eingehen.

Ich begrüße die Anstrengungen der Saatgutbranche, die Saatgutproduktion in Deutschland sicherer zu gestalten sowie die Saatgut- und Beizqualität nachhaltig zu verbessern. Hier konnten in den letzten Jahren nicht zuletzt durch das Engagement der Branche erhebliche Fortschritte erzielt werden.

Auch ist anzuerkennen, dass viele Unternehmen die Verantwortung zeitnah übernommen sowie ihre Anlagen bereits zertifiziert haben und damit eine hohe Beizqualität nach vorgegebenen Standards nachweisen können. Eine verlängerte Aussetzung der Anwendungsbestimmung NT699x, die eine Beizung in zertifizierten und gelisteten Anlagen vorschreibt, bis zum 31. Mai 2022 war dennoch notwendig, um allen, insbesondere den kleinen betroffenen Beizbetrieben, ausreichend Zeit für die Zertifizierung zu gewähren.

Durch die Einbindung einer zusätzlichen Zertifizierungsstelle stehen mittlerweile ausreichend Zertifizierungsangebote zur Verfügung und nach den bisher vorliegenden Informationen erscheint eine längerfristige Aussetzung der Anwendungsbestimmungen derzeit nicht sachgerecht.

Beizgeräte gemäß Anlage 5 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, die keiner vorgeschriebenen Prüfung unterzogen oder nicht mit einer gültigen Plakette versehen wurden, dürfen nicht verwendet werden. Verstöße dagegen sind grundsätzlich hinreichend geregelt und stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes dar. Die entsprechende Kontrolle ist Aufgabe der Länder.

Mir ist bewusst, dass die Regelung des Artikels 49 der Verordnung 1107/2009 hier teilweise zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Ob darüber hinaus Regelungen hinsichtlich der Aussaat von gebeiztem Saatgut oder der Abgabe von Beizmitteln an Beizanlagen getroffen werden sollen, ist auch vor diesem Hintergrund ausführlich zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 